



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1980

Berlin, den 31. Januar 1980

Teil I Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
27.12.79	Zweite Durchführungsbestimmung zur Eigenheimverordnung	33
29.12.79	Anordnung Nr. 3 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung —	35
29.12.79	Anordnung Nr. 4 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik	35
9. 1. 80	Anordnung Nr. 3 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr	38
3. 1. 80	Anordnung Nr. 2 über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Fischereiordnung —	39
28.12.79	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes	40
	- Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	40

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Eigenheimverordnung vom 27. Dezember 1979

Auf Grund des § 14 der Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425) sowie des § 1 Abs. 3 der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 995 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 9 der Verordnung:

§ 1

(1) Für Eigenheime, mit deren Neubau nach dem 31. Dezember 1979 begonnen wird, werden die Differenzen zwischen den geltenden Industriepreisen und den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 durch einen pauschalen Preisausgleichsbetrag (Anlage) ausgeglichen.

(2) Der pauschale Preisausgleichsbetrag ist in Abhängigkeit vom Bauaufwand gemäß Projekt einschließlich der örtlichen Angleichung in den Grenzen des zulässigen maximalen Aufwandes zu gewähren. Bei niedrigerem Aufwand ist im Rahmen der Abstufungen gemäß Anlage der entsprechend niedrigere Ausgleich zu zahlen.

¹ (1.) ,DB vom 31. August 1973 (GBl. I Nr. 40 S. 428)

<§2

(1) Der pauschale Preisausgleichsbetrag ist vom zuständigen Kreditinstitut zinslos, tilgungsfrei und außerhalb der vereinbarten Kredite bereitzustellen.

(2) Die vom Bürger eingereichten Rechnungen sind vom Kreditinstitut aus nachstehenden Finanzierungsquellen in folgender Reihenfolge zu bezahlen:

1. aus dem pauschalen Preisausgleichsbetrag,
2. aus eigenen finanziellen Mitteln und finanziellen Zuschüssen der Betriebe,
3. aus dem zinslosen Kredit,
4. aus dem verzinslichen Kredit.

§3

Bürger, die ohne Inanspruchnahme von Krediten der Kreditinstitute ein Eigenheim errichten, können den pauschalen Preisausgleichsbetrag bei der für den Standort des Eigenheimes zuständigen Sparkasse beantragen.

§4

(1) Betrieben, die gemäß § 2 Abs. 2 der Eigenheimverordnung Eigenheime errichten, wird vom zuständigen Kreditinstitut höchstens ein Ausgleichsbetrag in den Grenzen des zulässigen maximalen Aufwandes für Haushalte bis zu 4 Personen gewährt.

(2) Gehören zum Haushalt der Bürger, die von ihrem Betrieb ein Eigenheim in persönliches Eigentum übernehmen,